

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 112 (2015)
Heft: 3

Artikel: Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe unterstützen sich gegenseitig
Autor: Schär, Mira
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe unterstützen sich gegenseitig

Sozialdienste und RAV sollen bei der arbeitsmarktlchen Beratung und der Stellenvermittlung enger zusammenarbeiten und mit ihren Kernkompetenzen zur Optimierung des Integrationsprozesses von Erwerbslosen beitragen. Das Seco fördert diese Zusammenarbeit mit einem Leitfaden.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Sozialhilfe verfolgen ein gemeinsames Ziel – die Integration der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. Sie tun dies mit ihren eigenen Ansätzen, Massnahmen und Zielsetzungen: Die ALV stellt einen angemessenen Ersatz bei Erwerbsausfall sicher und bekämpft die bestehende Arbeitslosigkeit durch eine möglichst rasche und dauerhafte Wiedereingliederung. Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und strebt im Rahmen der sozialen Integration auch eine berufliche an.

Die heutige Klientenstruktur der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der Sozialdienste zwingt sie dazu, Arbeitsmarkt- und Sozialberatung gleichzeitig anzubieten. Die vom Staatssekretariat für Wirtschaft Seco in Auftrag gegebene Studie «Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Zusammenarbeit bei der Arbeitsvermittlung» (KEK-CDC Consultants, Mai 2010) hat aufgezeigt, dass beide Institutionen Kernkompetenzen respektive komparative Vorteile besitzen, die der Partnerinstituition nützlich sein können: Kernkompetenz des RAV ist die arbeitsmarktlche Beratung und Vermittlung, Kernkompetenz des Sozialdienstes ist die umfassende Sozialberatung. Der Austausch dieser Kernkompetenzen (sogenannter Leistungsaustausch) zwischen RAV und Sozialdiensten soll sinnvollerweise gefördert werden. Vor diesem Hintergrund führt das Seco seit 2010 ein Projekt zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen der ALV und der Sozialhilfe durch, das auf drei Zielsetzungen fokussiert: die rasche und nachhaltige Integration der Stellensuchenden in den ersten Arbeitsmarkt, die konsequente Nutzung von komparativen Vorteilen der beteiligten Institutionen und die transparente und zielgerichtete Steuerung der Beratungs- und

Vermittlungsaktivitäten für alle arbeitsmarktfähigen Stellensuchenden in den RAV. Weiter werden gemeinsam mit Kantonen konkrete Kooperationsmodelle erprobt, die den Leistungsaustausch zwischen RAV und Sozialdienst sowie eine gemeinsame, zielgruppenspezifische Strategie ins Zentrum stellen (siehe auch S. 28f).

Arbeitsmarktfähigkeit als Kriterium

Eine enge Zusammenarbeit von öffentlicher Arbeitsvermittlung und öffentlichen Sozialdiensten setzt voraus, dass Einigkeit in Bezug auf das Integrationspotenzial der betreuten Personen besteht. Dies bedingt, dass die Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit beziehungsweise von sozialen Problemlagen der Stellensuchenden von den beteiligten Institutionen gemeinsam getragen und durch einen gemeinsamen Kriterienkatalog operationalisiert wird. Der Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit dient bei dieser Betrachtungsweise als ein Entscheidungskriterium für die Angebotssteuerung: Die Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit einer stellensuchenden Person erlaubt es, das Angebot dem Bedarf der Person anzupassen und eine entsprechende Beratungs- und Wiedereingliederungsstrategie festzulegen. Eine für Sozialhilfe und ALV gemeinsame Zielgruppe ermöglicht eine ziel- beziehungsweise bedürfnisorientiertere Betreuung von arbeitsmarktfähigen Sozialhilfebezugern einerseits und Bezügern von Arbeits-

losenentschädigung mit hohem Langzeit-arbeitslosigkeitsrisiko andererseits.

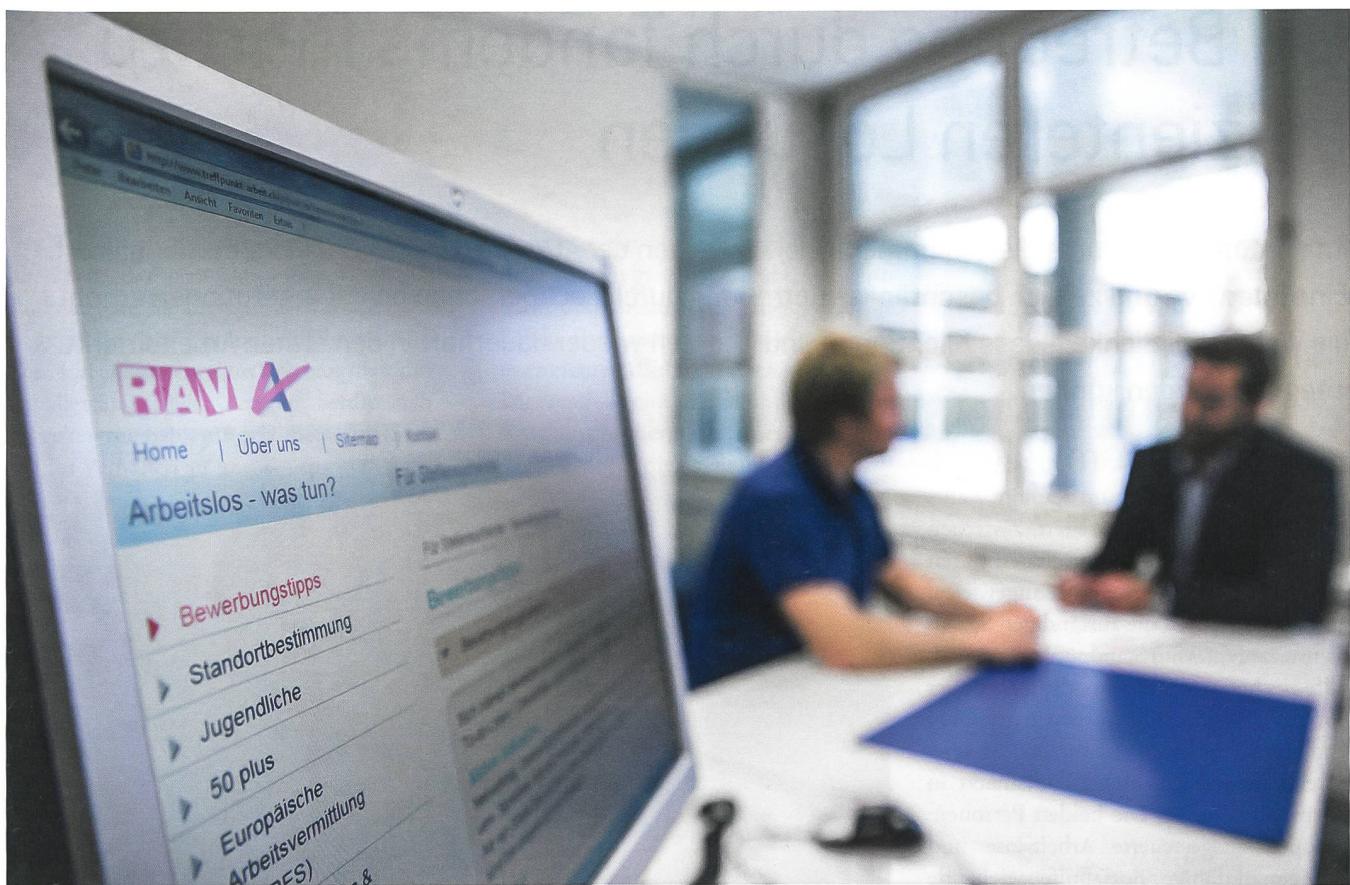
In der konkreten Praxis der Zusammenarbeit bieten beide Institutionen unabhängig von der Systemherkunft der Klienten ihre Kernkompetenzen an. Sobald die Zielgruppenzugehörigkeit erkannt ist, soll ein Leistungsaustausch zwischen den beiden Institutionen erfolgen. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe «Arbeitsmarktfähigkeit» hat dazu die Merkmale definiert, die zur Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit relevant sind. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine breit abgestützte Liste potenzieller Einflussfaktoren zu erstellen – ohne Anspruch auf einen definitiven und abschliessenden Merkmalskatalog. Die Liste wurde den Partnerinstitutionen als Arbeitsinstrument zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist erhältlich unter www.iiz.ch.

Komparative Vorteile nutzen

Der Leistungsaustausch dient der Optimierung des Integrationsprozesses von Langzeiterwerbslosen. Einerseits sollen die Sozialdienste bei der arbeitsmarktlchen Beratung und der Stellenvermittlung vermehrt eng mit den RAV zusammenarbeiten. Andererseits ist es sinnvoll, wenn die RAV-Personalberatenden bei sich abzeichnender Langzeitarbeitslosigkeit bereits vor einer Aussteuerung die enge Kooperation mit den Sozialdiensten suchen, sobald absehbar ist, dass Sozialhilfeunterstützung im konkreten Fall notwendig sein wird.

Eine zweite Arbeitsgruppe «Finanzierungsmodell öffentliche Arbeitsvermittlung und Sozialhilfe» wurde beauftragt, die Frage nach der jeweiligen Entschädigung der erbrachten Leistungen zu klären. Dazu hat das Seco im Jahr 2014 die RAV-Dienstleistungen für Stellensuchende gemäss dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) überprüft und in einem Leistungskatalog festgehalten. Gleichzeitig hat die

Die Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit erlaubt es, das Angebot dem Bedarf der Person anzupassen.



Abklärungsgespräch zur Arbeitsmarktfähigkeit im RAV: Sobald eine übergreifende Zielgruppenzugehörigkeit beim Klienten erkannt wird, soll ein Leistungsaustausch zwischen RAV und Sozialdienst erfolgen.

Bild: Seco

Sozialdirektorenkonferenz (SODK) – trotz unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen – erstmals einen entsprechenden Dienstleistungskatalog für die Sozialhilfe erstellt. Auf dieser Basis hat die Arbeitsgruppe beschlossen, dass sämtliche Beratungs- und Vermittlungsangebote der öffentlichen Arbeitsvermittlung den Stellensuchenden der Sozialhilfe unentgeltlich zur Verfügung stehen und dass umgekehrt sämtliche Beratungs- und Informationsangebote der Sozialhilfe den Stellensuchenden der öffentlichen Arbeitsvermittlung unentgeltlich zur Verfügung stehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass Dienstleistungen, die die Institutionen gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag unentgeltlich erbringen müssen, dem Kooperationspartner ohne finanzielle Abgeltung angeboten werden müssen. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe wird im Herbst 2015 publiziert.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit

Eine dritte Arbeitsgruppe war beauftragt, die Voraussetzungen für eine effiziente Zusammenarbeit zu regeln. Die Zusammenarbeit zwischen der ALV und den

jeweiligen Sozialdiensten auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene beruht häufig auf einer freiwilligen Zusammenarbeit. Mehr Verbindlichkeit und Transparenz in der Zusammenarbeit ist deshalb notwendig. Damit einher geht auch die Erwartung nach zielgruppenspezifischen, administrativ schlanken und effizienten Abläufen für die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung erwerbsloser Personen. Die Arbeitsgruppe hat einen Leitfaden zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem RAV und dem Sozialdienst erstellt. Der Leitfaden definiert die Mindeststandards, die für ein koordiniertes Vorgehen und für eine umfassende berufliche und arbeitsmarktliche Eingliederung nötig sind. Ziel ist es letztlich, Taggeldzahlungen zu verkürzen und vorhandene Arbeitsmarktpotenziale auszuschöpfen. Der Bericht der Arbeitsgruppe wird ebenfalls im Herbst 2015 auf der Website www.iiz.ch abrufbar sein.

Formen der Zusammenarbeit eruieren

In vielen Kantonen existieren bereits Kooperationen oder feste Einrichtungen, mit

denen die Zusammenarbeit zwischen RAV und Sozialdienst auf Kantonsebene geregelt und gelebt wird. Mehrere dieser Kooperationsvorhaben werden im Rahmen des Seco-Projekts eng begleitet und evaluiert, um herauszufinden, ob durch eine intensivere und optimierte Zusammenarbeit zwischen ALV und Sozialhilfe eine raschere und nachhaltigere Integration von allen arbeitsmarktfähigen Stellensuchenden in den ersten Arbeitsmarkt möglich ist. Weiter soll geklärt werden, ob dies längerfristig zu Kostensparnissen führt und welches Kooperationsmodell unter welchen Bedingungen am wirksamsten ist. Dieser für das Gesamtprojekt wichtige Best-Practice-Ansatz ermöglicht Rückschlüsse auf gesamtwirtschaftlich optimale Integrationsstrategien.

Mira Schär

Ressort Markt und Integration
Staatssekretariat für Wirtschaft Seco